

Verwaltungsgerichtshof

Zl. A 2014/0007-1

(Ro 2014/21/0070)

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr. Sporrer und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher und Dr. Pfiel sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen und Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Klammer, in der Revisionssache des J B, vertreten durch Dr. Julia Ecker, Rechtsanwältin in 1040 Wien, Schleifmühlgasse 5/8, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Mai 2014, Zl. W192 2007508-1/8E, betreffend Schubhaft (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den

B e s c h l u s s

gefasst:

Gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG wird an den Verfassungsgerichtshof der Antrag gestellt, § 22a Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden (BFA-Verfahrensgesetz - BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2013, als verfassungswidrig aufzuheben.

B e g r ü n d u n g :

Der Revisionswerber, nach eigenen Angaben ein Staatsangehöriger der Elfenbeinküste, stellte am 1. Februar 2014 nach illegaler Einreise in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz. Dieser Antrag wurde vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) mit Bescheid vom 24. April 2014 gemäß § 5 Abs. 1

(16. September 2014)

AsylG 2005 zurückgewiesen. Gemäß Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (in der Folge: Dublin III-VO) wurde die Zuständigkeit Frankreichs zur Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz festgestellt. Unter einem wurde gemäß § 61 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG die Außerlandesbringung des Revisionswerbers angeordnet und festgestellt, dass seine Abschiebung nach Frankreich gemäß § 61 Abs. 2 FPG zulässig sei.

Am 25. April 2014 wurde der Revisionswerber - laut Anhalteprotokoll "gemäß den Bestimmungen des BFA-VG" - festgenommen. Mit sofort in Vollzug gesetztem Mandatsbescheid des BFA vom 26. April 2014 wurde gegen ihn gemäß § 76 Abs. 2a Z 1 FPG die Schubhaft zum Zweck der Sicherung der Abschiebung angeordnet.

Mit Schriftsatz vom 30. April 2014 erhob der Revisionswerber eine "Beschwerde gem §§ 22a iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG" gegen den Bescheid des BFA vom 26. April 2014 und eine (weitere) "Beschwerde gem § 22a BFA-VG iVm Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG" gegen "die Festnahme vom 25.04.2014 um 16:15 bis zum 24. [richtig: 26.] 04.2014 um 10:20 Uhr gem BFA-VG, die Anordnung der Schubhaft und die Anhaltung in Schubhaft", die er sowohl beim BFA als auch beim Bundesverwaltungsgericht (jeweils per Telefax) einbrachte.

Mit dem angefochtenen, dem Revisionswerber am 7. Mai 2014 zugestellten Erkenntnis hat das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) "der Beschwerde" gemäß § 22a Abs. 1 BFA-VG iVm Art. 28 Dublin III-VO und § 76 Abs. 2a FPG stattgegeben. Außerdem sprach das BVwG aus, dass der Schubhaftbescheid aufgehoben und die Anhaltung des Revisionswerbers in Schubhaft vom 26. April 2014 bis zum 7. Mai 2014 für rechtswidrig erklärt werde (Spruchpunkt A.I.). Weiters wurde gemäß § 22a Abs. 3 BFA-VG festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlägen (Spruchpunkt A.II.). Mit Spruchpunkt B. wurde die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für zulässig erklärt. Der Abspruch über die Beschwerde gegen die Festnahme vom 25. April 2014 und die darauf folgende

Anhaltung bis zum 26. April 2014 um 10:20 Uhr sowie über die Kostenanträge wurde - laut Punkt II.3.4. der Entscheidungsgründe einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Gegen Spruchpunkt A.II. dieses Erkenntnisses richtet sich die vorliegende Revision, die dem Verwaltungsgerichtshof vom BVwG unter Anschluss der Verfahrensakten vorgelegt wurde. Revisionsbeantwortungen wurden nicht erstattet.

Zum Verständnis der weiteren Ausführungen ist zunächst der Wortlaut des Art. 130 Abs. 1 und 2 B-VG (idF BGBl. I Nr. 115/2013) und des § 22a Abs. 1 bis 3 BFA-VG (idF BGBl. I Nr. 68/2013) wiederzugeben:

"Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde;
4. gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 4.

(2) Durch Bundes- oder Landesgesetz können sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über

1. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze oder
2. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder
3. Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten vorgesehen werden.

In den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 dürfen Bundesgesetze gemäß Z 1 nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

Rechtsschutz bei Festnahme, Anhaltung und Schubhaft

§ 22a. (1) Der Fremde hat das Recht, das Bundesverwaltungsgericht mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen, wenn

1. er nach diesem Bundesgesetz festgenommen worden ist,
2. er unter Berufung auf dieses Bundesgesetz angehalten wird oder wurde, oder
3. gegen ihn Schubhaft gemäß dem 8. Hauptstück des FPG angeordnet wurde.

(2) Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes über die Fortsetzung der Schubhaft hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung des Fremden hätte vorher geendet.

(3) Sofern die Anhaltung noch andauert, hat das Bundesverwaltungsgericht jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen."

Die Revision macht unter anderem zusammengefasst geltend, die vom BVwG in Anspruch genommene Zuständigkeit für die gemäß § 22a Abs. 3 BFA-VG getroffene Feststellung, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung des BVwG die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlägen, habe in Art. 130 B-VG keine ausreichende verfassungsrechtliche Grundlage.

Der Verfassungsgerichtshof hat aus Anlass eines insoweit gleichgelagerten, bei ihm anhängigen Beschwerdefalles mit dem auch vom Revisionswerber ins Treffen geführten Beschluss vom 26. Juni 2014, E 4/2014-11, gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 22a Abs. 1 bis 3 BFA-VG von Amts wegen beschlossen. In der Begründung dieses Beschlusses hat der Verfassungsgerichtshof seine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung unter Punkt III.3. näher dargelegt. Insbesondere hat er dort die Auffassung vertreten, die in § 22a Abs. 1 BFA-VG normierte Beschwerde, die in Fortführung der bisherigen Gesetzeslage offenbar als einheitliche Beschwerde sowohl gegen den Schubhaftbescheid als auch gegen die Festnahme und Anhaltung konzipiert sei, sowie die in § 22 Abs. 3 BFA-VG dem Bundesverwaltungsgericht eingeräumte erstinstanzliche Zuständigkeit zur Erlassung eines neuen Anhaltetitels in Form des Ausspruchs über die Zulässigkeit der Fortsetzung der Schubhaft dürften in

Art. 130 B-VG keine verfassungsgesetzliche Deckung finden. Im Übrigen dürften § 22a Abs. 1 Z 2 und 3 sowie Abs. 2 BFA-VG nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes den Bestimmtheitsanforderungen des Art. 18 iVm Art. 83 Abs. 2 B-VG nicht entsprechen, weil sie keine klaren Anordnungen in Bezug auf die Einbringungsstelle und die Beschwerdefrist treffen.

Der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, dass bei der Entscheidung über die vorliegende Revision die Bestimmung des § 22a Abs. 3 BFA-VG präjudiziell ist. Da im Falle der Aufhebung der genannten Norm wegen ihres untrennbaren Zusammenhangs mit Abs. 2 diese Bestimmung ebenfalls aufzuheben sein wird, stellt der Verwaltungsgerichtshof den Antrag nicht nur in Bezug auf Abs. 3, sondern auch in Bezug auf Abs. 2 des § 22a BFA-VG.

Zur Begründung des Antrags iSd § 62 Abs. 1 zweiter Satz VfGG kann auf die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes in dem genannten Prüfungsbeschluss verwiesen werden (zur Zulässigkeit einer solchen Pauschalverweisung vgl. etwa das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 2008, G 246/07 u.a., VfSlg. 18.517, Punkt. III.1.3. der Entscheidungsgründe).

Demzufolge war der aus dem Spruch ersichtliche Aufhebungsantrag zu stellen.

W i e n , am 16. September 2014